

Kantonsratsbeschluss über einen Verpflichtungskredit zum Betrieb des Historischen Museums Obwalden in Sarnen

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe e des Kulturgesetzes vom 10. März 2016² sowie Artikel 37 Absatz 4 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010³,

beschliesst:

1. Dem Historischen Verein Obwalden wird an den Betrieb des Historischen Museums ab dem Jahr 2017 ein jährlicher Beitrag von Fr. 95 000.–, welcher periodisch an die Teuerung angepasst wird, zugesichert.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit dem Historischen Verein Obwalden eine Leistungsvereinbarung über den Betrieb des Museums abzuschliessen. In dieser Leistungsvereinbarung sind die Modalitäten zu regeln, insbesondere die Leistungen des Vereins, die Pflicht des Vereins zur Vorlage eines Rechenschaftsberichts sowie der Jahresrechnung, die Leistungen des Kantons, der Kantonsbeitrag und dessen periodische Anpassung an die Teuerung sowie die Änderung und die Kündigung der Vereinbarung.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101.0

² GDB 451.1

³ GDB 610.1